

§ 8 Verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt

§ 1 Ausschließlichkeitsklausel

Für die gesamten Geschäftsbedingungen – also auch für spätere Geschäfte – gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers. Andere Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers, verpflichten den Verkäufer nicht, auch wenn er Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Von den Geschäftsbedingungen abweichende, mündliche Erklärungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Sämtliche Angebote, einschließlich Preis und Lieferung sind unverbindlich, wenn nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart worden ist. Waren und Leistungen des Verkäufers betreffende Abbildungen, Zeichnungen, Werbeschriften usw. und die darin enthaltenen Daten, wie z.B. über Gewicht und Beschaffenheit, sind nur annähernd maßgeblich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Änderungen der Form, Ausführung und Farbe, behält sich der Verkäufer ausdrücklich vor.

§ 2 Lieferungsumfang

Soweit der Verkäufer dem Käufer eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt, regelt diese verbindlich den Umfang der Lieferung.

§ 3 Rücktrittsrecht

Der Verkäufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls eine nach Erteilung der Auftragsbestätigung eingehende Auskunft über den Käufer ergibt, dass dieser nicht kreditwürdig ist, oder aber bei Vertragsschluss unrichtige Angaben über die eigene Kreditwürdigkeit gemacht hat. Hiervon unabhängig ist der Verkäufer berechtigt, eine mit dem Käufer getroffene Finanzierungsvereinbarung fristlos zu kündigen und Barzahlung zu verlangen.

§ 4 Fristüberschreitungen

Die vom Verkäufer genannten Termine und Fristen gelten nur annähernd, angemessene Fristüberschreitungen sind vom Käufer zu akzeptieren. Höhere Gewalt und Ereignisse, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören insbesondere nachträglich eintretende Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an oder Ausfall von Transportmitteln, Sperrung oder Behinderung der Transportwege, behördliche Anordnungen, Verzögerung bei der Prüfung der statischen Berechnung und der Ausführungsgenehmigung durch die zuständigen Behörden, Krieg, Unruhe, Demonstrationen, öffentliche Gewalt und anderes mehr, berechtigen den Verkäufer, auch wenn sie bei Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, die Lieferung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, ohne zum Schadenersatz verpflichtet zu sein.

§ 5 Leistungsart

Die Lieferung der Waren oder Leistungen erfolgt ab Werk. Der Käufer hat sich dort von der ordnungsgemäßen und vollzähligen Beschaffenheit zu überzeugen. Unterläßt der Käufer die Abnahme, so gilt die Ware mit dem Verlassen des Lieferwerkes als bedingungsgemäß geliefert. Wird beim Aufbau bei dem Käufer ein Mitarbeiter des Verkäufers zur Verfügung gestellt, so dient dieser lediglich zur Auskunft in fachlicher und technischer Hinsicht. Anderslautende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Wenn nicht anders vereinbart, sind Prüfbücher und Sonderstatiken nicht im Kaufpreis enthalten. Für den Fall, dass der Käufer ein oder mehrere Prüfbücher oder Sonderstatiken benötigt, können diese gesondert gegen Aufpreis angeboten werden.

§ 6 Gefahrtragung

Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lieferwerkes oder des Lagers des Verkäufers, geht die Gefahr auf den Käufer über, auch wenn frachtfreie Anlieferung vereinbart worden ist. Transportmittel und Transportwege sind mangels besonderer Weisung unter Ausschluss jeder Haftung der Wahl des Verkäufers überlassen. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, trägt der Käufer die Fracht- und Versandkosten. Versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden, andernfalls ist der Verkäufer berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als „ab Werk“ geliefert zu betrachten, oder einen Spediteur auf Kosten des Käufers mit der Versendung an diesen zu beauftragen. Der Käufer ist für die Absperrung und Sicherung der Baustelle bzw. des Aufbauortes zuständig und verantwortlich. Schäden die durch Unterlassung entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen des Verkäufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen Eigentum des Verkäufers. Dieses gilt auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für den Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Das Verarbeitungsprodukt gilt als Vorbehaltsware im Sinne des vorstehenden § 7. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware zu. Erlischt das Eigentum des Verkäufers durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer dem Verkäufer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Warenbestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für den Verkäufer. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware.

Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder deren Vermietung werden bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten. Darüber hinaus tritt der Käufer dem Verkäufer zur Sicherheit die Anwartschaftsrechte an der Vorbehaltsware ab. Hiernach abgetretene Forderungen oder Anwartschaftsrechte dienen in demselben Umfang zur Sicherung, wie die Vorbehaltsware selbst. Wird diese Ware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht vom Verkäufer gelieferten Waren veräußert oder vermietet, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung / Vermietung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten oder vermieteten Vorbehaltsware.

Bei der Veräußerung oder Vermietung von Waren, an denen der Verkäufer Miteigentumsanteile hat, gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Nur unter diesen Voraussetzungen und nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr, jedoch nicht bei Lieferung für den Eigengebrauch des Käufers und nicht mehr bei Zahlungseinstellung ist der Käufer zur Weiterveräußerung oder Weitervermietung der Vorbehaltsware ermächtigt. Auf jederzeitiges Verlangen des Verkäufers hat der Käufer diesem die Namen der Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und dem Schuldner Eigentumsvorbehalt und Abtretung anzuzeigen. Im übrigen bedarf jede Weiterveräußerung der schriftlichen Genehmigung des Verkäufers. Dieses gilt auch für Materialien, die dem Verkäufer zur Sicherheit übereignet worden sind.

§ 9 Kontokorrentvorbehalt

Im geschäftlichen Verkehr mit Kaufleuten gilt bei laufender Rechnung das vorbehaltenen Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Verkäufers.

§ 10 Rügepflicht

Alle Lieferungen sind vom Käufer unverzüglich auf deren Ordnungsgemäßheit hin zu überprüfen. Mängel sind unverzüglich, beim Empfang der Ware schriftlich gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Nach Ingebrauchnahme festgestellte Schäden gehen zu Lasten des Käufers. Branchensübliche und technische Abweichungen der Qualität, Abmessungen, Farbe, des Gewichts oder Abweichung durch Konstruktionsänderungen behält sich der Verkäufer ausdrücklich vor. Der Verkäufer haftet nicht für solche Schäden, die auf Abnutzung, durch Verladung, Montage und Transport (z.B. Kratzer, Unebenheiten und Druckstellen), unsachgemäße Montage und Behandlung durch einen Dritten sowie auf unzulässige Beanspruchung zurückzuführen sind. Die Nachteile, die ein so genannter fliegender/mobiler Bau gegenüber einem festen Bau hat sowie alle Nachteile, die durch eine unebene Montagefläche, oder eine Montagefläche mit Gefälle nimmt der Käufer ausdrücklich in Kauf.

Die vom Verkäufer erstellten Zelt- und Hallengerüste sind zulassungspflichtig und werden mit einer prüffähigen statischen Berechnung, die gesondert in Rechnung gestellt wird, geliefert. Die in dieser statischen Berechnung, nebst Plänen aufgeführten Bedingungen, Maße und Materialien, werden vom Verkäufer bei der Herstellung der Zeltgerüste nach dem jeweiligen Stand der Baukunst für temporäre Bauten eingehalten. Darüber hinausgehende Forderungen der für den Käufer zuständigen Baubehörden in Bezug auf Ausführung der Konstruktion sowie Erweiterung oder Ergänzung der Berechnung oder Pläne oder Prüfungen der Statik werden vom Verkäufer nur gegen Kostenerstattung übernommen. Eine damit verbundene Verzögerung der Endabnahme durch das zuständige Bauamt geht zu Lasten des Käufers.

§ 11 Ersatzbefugnis, Aufwendung und Schadenersatz

Mangelhafte Ware nimmt der Verkäufer zurück und ersetzt sie durch einwandfreie, vertragsgemäße. Der Verkäufer erteilt dem Käufer in geeigneten Fällen Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile, die auf Kosten des Verkäufers erfolgt, eine Gutschrift. Ersatzlieferung erfolgt dann gegen Neuberechnung.

Ist auch die Ersatzlieferung mangelhaft, steht dem Käufer das Recht zu, die Vergütung herabzusetzen.

Das Recht des Käufers, vom Vertrag zurückzutreten, ist ausgeschlossen. Der Käufer hat nur dann das Recht, gegen eine Forderung des Verkäufers aufzurechnen, wenn die Forderung mit der Aufrechnung erklärt wird, unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist. Darüber hinaus haftet der Verkäufer für alle Schäden nur dann, wenn diese auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung seiner vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten beruhen. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzuges oder Unmöglichkeit sind – außer im Falle des groben Verschuldens – der Höhe nach auf den Preis des verzögerten, ausgebliebenen oder mangelhaften Teils der Lieferung beschränkt. Die Haftung des Verkäufers für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

§ 12 Zahlungskonditionen

Für die Ausführung der Bestellung sind am Tage der Lieferung angemessene Tagespreise maßgebend, sofern nicht ausdrücklich Festpreise für einen bestimmten Zeitraum oder für ein bestimmtes Objekt vereinbart worden sind. Rechnungen des Verkäufers sind bei Lieferung, unabhängig vom Rechnungsdatum, ohne Abzug zahlbar. Bei Zielüberschreitung werden die üblichen Verzugszinsen, mindestens 7% über dem LZB-Diskont berechnet, es sei denn, der Verkäufer weist eine Belastung mit höherer oder der Käufer dem Verkäufer eine Belastung mit niedrigerer Kreditzinsbelastung nach. Vorauszahlungen werden nicht verzinst. Bei Auftragserteilung durch den Käufer, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Erteilung der Auftragsbestätigung durch den Verkäufer, ist 1/3 des Auftragswertes als Anzahlung in bar zu leisten. Erst nach Leistung der Anzahlung beginnt die in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferfrist. Die Veräußerung von Anlagevermögen wird durch die Eigentümergesellschaft direkt fakturiert.

§ 13 Zahlungsart und Verrechnung

Zahlungen haben in bar zu erfolgen. Als Barzahlungen gelten Zahlungen in Bargeld, Überweisungen und Schecks unter Vorbehalt rechtzeitiger Einlösung. Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen und müssen diskontfähig sein. Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers. Reichen Zahlungen des Käufers zur Tilgung aller gegenüber dem Verkäufer bestehenden Verbindlichkeiten nicht aus, werden die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet. Bestehen mehrere Hauptforderungen, so wird zunächst diejenige unter mehreren fällig, welche dem Verkäufer längster, unter mehreren gleich lästigen die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt. Titulierte Forderungen sind vom Käufer mit 2% über dem jeweils gültigen LZB-Diskontsatz zu verzinsen. Diese Zinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer dem Käufer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Käufer dem Verkäufer eine geringere Belastung nachweist.

§ 14 Saldomitteilung

Im geschäftlichen Verkehr mit Kaufleuten gilt über die Bestimmung des vorgenannten § hinaus folgendes: Der Verkäufer führt für den Käufer ein Kundenkonto. Er schließt die Konten in den von ihm bestimmten Zeitabschnitten – regelmäßig jährlich – ab und erteilt dem Käufer einen Rechnungsabschluss, verbunden mit der Mitteilung, dass der Rechnungsabschluss als anerkannt gilt, falls nicht der Käufer binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Rechnungsabschlusses hiergegen Widerspruch erhebt. Von der Saldomitteilung werden nur in Rechnung gestellte Lieferungen erfaßt. Der Verkäufer hat das Recht, die Saldomitteilung unverzüglich anzufechten, wenn sich herausstellt, dass der mitgeteilte Saldo auf einem Buchungsfehler, Doppel- oder Falschbuchung, technische Versagen oder einer sonstigen Unrichtigkeit beruht.

§ 15 Schuldnerverzug

Kommt der Käufer mit der Zahlung einer Wechsel- oder Scheckschuld oder sonst fälligen Schuld in Verzug, so werden sämtliche Ansprüche aus der gegenseitigen Geschäftsverbindung sofort fällig. Außerdem ist der Verkäufer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, sowie nach angemessener Frist vom Verträge gemäß den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist der Käufer dazu verpflichtet, bereits empfangene Ware auf eigene Kosten und eigene Gefahr dem Verkäufer zurückzusenden.

§ 16 Vertragspfandrecht

Im Rahmen von Reparatur- und sonstigen Werkverträgen räumt der Käufer dem Verkäufer ein Pfandrecht an allen in den Besitz des Verkäufers gelangten Gegenständen ein, zur Sicherung für alle bestehenden, künftigen auch bedingten oder befristeten Ansprüchen unabhängig davon, ob die Gegenstände durch den Käufer selbst oder sonst für seine Rechnung durch Dritte in den unmittelbaren oder mittelbaren Besitz oder sonst in die Verfügungsmacht des Verkäufers gelangen oder gelangt sind. Das Pfandrecht besteht auch für Ansprüche gegenüber den Käufern, die von Dritten auf den Verkäufer übergehen und für Ansprüche des Verkäufers gegen Dritte, für deren Verbindlichkeit der Käufer persönlich haftet.

§ 17 Urheberrechtsschutz

Bei Zeichnungen, Entwürfen, statischen Berechnungen, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen gilt das gesetzliche Eigentums- und Urheberrecht des Verkäufers. Vorgenannte Unterlagen dürfen dritten Personen nicht zugänglich gemacht werden.

§ 18 Vorweggenommene Sicherungsabtretung

Soweit Verkäufer und Käufer eine Scheck-/ Wechselzahlung vereinbaren, übereignet der Käufer schon jetzt zu Sicherungszwecken die vom Verkäufer erworbene Ware an jenen. Der Käufer verpflichtet sich, seinem Darlehensgeber wahrheitsgemäß Auskunft über das Sicherungseigentum des Verkäufers zu geben. Er weist seinen Darlehensgeber darauf hin, dass dieser wiederum Sicherungseigentum an den im Besitz des Käufers befindlichen Waren nur vom Verkäufer übertragen bekommen kann.

§ 19 Gerichtsstandvereinbarung

Gerichtsstand für beide Teile ist, je nach Gegenstandswert, das Amts- oder Landgericht München. Dieses gilt auch für Klagen aus Scheck- und Wechselforderungen.

§ 20 Selbstmontage durch den Käufer

Bei Montagearbeiten, die vom Käufer selbst ausgeführt werden, haftet dieser für alle hiermit verbundenen Risiken. Dies gilt auch für die Haftpflicht und die Einhaltung der gewerberechtlichen Auflagen. Die für die Selbstmontage zu benutzenden Gerätschaften unterliegen der Bestimmung des Verkäufers und sind vom Käufer nach Vorgabe des Verkäufers bauseits zu stellen. Hierzu zählen u.a. Transport-, Hebe- und Flurförderfahrzeuge, Hebebühnen und dergleichen. Für diese v.g. Gerätschaften, ist der Käufer zur Abschließung einer Vollkaskoversicherung verpflichtet.

§ 21 Montagen durch den Verkäufer

Montagearbeiten werden vom Verkäufer als selbständiges Rechtsgeschäft ausgeführt. Für den Fall, dass der Käufer dem Verkäufer Gerätschaften für Montagearbeiten oder andere Zwecke überlässt, wie z.B. Transport-, Hebe- und Flurförderfahrzeuge, Hebebühnen und dergleichen, ist der Käufer verpflichtet, für diese v.g. Gerätschaften eine Vollkaskoversicherung abzuschließen. Eine Krangestellung hat immer inklusive Kranführer und Versicherung zu erfolgen.

§ 22 Sonstige Bedingungen 1 - 6

1. (a) Der Verkäufer schuldet keine Nebenarbeiten, worunter alle Arbeiten zu verstehen sind, die über den Transport, das Auf- und Abbauen hinausgehen. Übernimmt der Verkäufer erforderliche Nebenarbeiten zur Erfüllung behördlicher Auflagen oder aus anderem Grund) freiwillig, so sind diese Arbeiten zusätzlich angemessen zu vergüten. Eine Abdichtung zum Boden falls erforderlich, ist eine bauseitige Leistung des Käufers auf eigene Kosten. Die Ausstattung der Verkaufssache mit den zu ihrem Gebrauch erforderlichen Einrichtungen, Gerätschaften und Gegenständen, soweit sie nicht die Hallenkonstruktion betreffen, obliegt dem Käufer. Hierzu gehören insbesondere auch die Innensicherung (z.B. Notausgangsschilder, Beleuchtung, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtung) und die Außensicherung der Halle (z.B. Rampen an den Ein- und Ausgängen). Eine Ausstattung durch den Verkäufer bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(b) Alle Grundsteuern und Gebühren bezüglich der Verkaufssache sowie die Kosten für die Bauüberwachung bezüglich der Standsicherheit der Verkaufssache sind vom Käufer zu zahlen.

(c) Für den Transport und Schutz der Verkaufssache verwendetes Verpackungsmaterial sowie montagebedingter Materialverschchnitt ist vom Käufer auf eigene Kosten zu entsorgen.

2. Der Käufer übernimmt Gewähr:

a) dass das Gelände für den Aufbau der Verkaufssache nach Größe, Ebenheit, Befestigung, Tragfähigkeit (Bodenpressung mind. 150 kN/m²), Bewuchs geeignet und frei von Kampfmitteln ist.

b) mit den vom Verkäufer erforderlich gehaltenen Transportmitteln befahrbar, und insbesondere, dass das Gelände von Fahrzeugen, Eis und Schnee frei ist sowie über eine mit schweren LKW bis 60 t Nutzlast befahrbare Zufahrt verfügt;

c) dass der Verkäufer für eine Vorbesichtigung (nach Anmeldung) und für den Aufbau freien Zugang hat;

d) dass alle notwendigen behördlichen Genehmigungen bis zum Beginn der Aufbauarbeiten vorliegen und alle Gebühren und Kosten entrichtet sind.

In all den Gewährsfällen von Punkt 2 a) bis 2 d) verpflichtet sich der Käufer gegenüber dem Verkäufer zu Schadensersatz und stellt ihn in allen Fällen von Ansprüchen Dritter frei, soweit dem Verkäufer oder seinen Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorwerfbar ist. Sollte das Gelände entgegen Punkt 2 a) bis 2 b) wegen Unebenheiten zur Montage der Verkaufssache ungeeignet sein, hat der Verkäufer ein Wahlrecht:

Entweder kann er dem Käufer eine angemessene Frist setzen, für die Ebenheit und oder Tragfähigkeit des Geländes Sorge zu tragen, oder er kann (insbesondere bei fehlendem Unterpallungsmaterial) die in den Verantwortungsbereich der Käuferseite fallenden Arbeiten selbst durchführen. Wählt der Verkäufer die letztere Lösung, so ist der Käufer zur Erstattung der Kosten verpflichtet. Die Zahlung ist unmittelbar nach Erbringung der Leistung und entsprechender Rechnungsstellung fällig. Alle Nachteile, die durch eine unebene Montagefläche oder eine Montagefläche mit Gefälle entstehen, nimmt der Käufer ausdrücklich in Kauf.

3. Kann der Verkäufer aus vom Käufer zu vertretenden Gründen (insbesondere fehlende Unterpallung) nicht fristgemäß mit dem Aufbau beginnen oder verzögert sich die Montage aus sonstigen vom Käufer zu vertretenden Gründen, so verlängert sich der Übergabetermin um den Zeitraum, um den der Käufer die Verzögerung verschuldet sowie im Falle eines Arbeitskampfes für die Dauer der hierdurch bedingten Störung. Ist die Verkaufssache bereits angeliefert, muss der Käufer für den Zeitraum bis zum Beginn der Montage dafür Sorge tragen, dass sie nicht beschädigt wird und alle zu ihrem Schutz vor Gefahren erforderlichen Vorkehrungen treffen. Falls der Verkäufer in Verzug gerät, kann der Käufer nach Ablauf einer dem Verkäufer gesetzten angemessenen Nachfrist den Vertrag kündigen; ein ihm zustehendes Kündigungsrecht aus Unmöglichkeit und Verzug kann der Käufer jedoch nur insoweit ausüben, als ihm ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist.

4. In der Zelthalle sind an sichtbarer Stelle Schilder anzubringen, die auf die Schneelast hinweisen und dass entweder eine ständige Beheizung zur Schneelastbeseitigung (die Beheizung ist dann ausreichend, wenn die Temperatur am höchsten Punkt der Zelthalle mindestens 12° C beträgt) in der winterlichen Jahreszeit vorhanden sein muss oder – anfallender Schnee unverzüglich zu räumen ist. Nach jedem Sturm mit Windstärke 8 Beaufort sowie nach Frostperioden sind die eingeschlagenen Anker / Erdnägel auf festen Sitz zu prüfen.

5. Der Käufer stellt dem Verkäufer 6 Wochen vor Aufbaubeginn genaue Hallenpläne und einen überprüften Gesamtlageplan des Geländes zur Verfügung. Der Käufer verpflichtet sich zudem, vor der Anlieferung der Verkaufssache festzustellen, ob sich in dem Gelände unterirdische Leitungen und / oder Kanäle befinden. Ist das der Fall, so muss er den Verkäufer darüber unterrichten und den Verlauf der unterirdischen Baulichkeiten deutlich sichtbar kennzeichnen. Verletzt der Käufer diese Verpflichtung, so ist allein er schadensersatzpflichtig, soweit dem Verkäufer oder seinen Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorwerfbar ist. Ist der Käufer nicht Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks, so muss er dies dem Verkäufer gegenüber erklären und es obliegt ihm die Aufgabe (Vertragspflicht) den Eigentümer in diese Pflicht einzubinden. Beschädigungen des Untergrundes durch die Verankerung(einschließlich Umgebungsschäden durch Erschütterung) gehen zu Lasten des Käufers, soweit dem Verkäufer oder seinen Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorwerfbar ist. Im Falle von Schäden stellt der Käufer den Verkäufer von Ansprüchen Dritter frei.

6. Das Angebot des Verkäufers ist freibleibend. Der Verkäufer ist berechtigt, die vereinbarte Leistung auch durch Subunternehmer zu erbringen.

§23 Abweichende Bedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers weisen wir zurück, sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Käufers sind.

§ 24 EAG - / EKG – Ausschluss

Auf die Rechtsbeziehung Verkäufer / Käufer / Sonstiger Beteiligter, findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze vom 17.07.1973 über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen. Die Regelwerke der VOB sind ebenso ausgeschlossen

§ 25 Salvatorische Klausel

Soweit eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden sollte, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die entstandenen vertraglichen Lücken sind im Sinne der übrigen, wirksamen Vorschriften dieses Vertrages auszulegen. Soweit dieses nicht möglich ist, erfolgt zunächst eine Auslegung auf Grundlage der einschlägigen bürgerlich rechtlichen Vorschrift, sodann auf der Grundlage der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes für Zivilsachen.